



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mentz, Ulrich Datum: 04.04.2019	Beschlussvorlage	2019/117
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Mitgliedschaft im Kreistag

- a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Frank Rinck
- b) Verpflichtung von Herrn Prof. Dr. Gunter Runkel

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	13.05.2019	Kreistag

Anlage/n:

- Schreiben von Herrn Rinck vom 25.03.2019
- Pflichtenbelehrung

Beschlussvorschlag:

Der Sitzverlust des Kreistagsabgeordneten Frank Rinck (AfD-Fraktion) wird aufgrund seiner Verzichtserklärung vom 25.03.2019 festgestellt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG).

Im Anschluss ist der Nachfolger Herr Prof. Dr. Gunter Runkel durch den Landrat zu verpflichten (§ 60 NKomVG). Er ist gemäß § 54 NKomVG i.V.M. § 43 NKomVG auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

Sachlage:

Der Kreistagsabgeordnete Frank Rinck hat mit Schreiben vom 25.03.2019 mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat niederlegt. Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Kreistag den Sitzverlust in seiner nächsten Sitzung festzustellen. Herrn Rinck ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nachfolger ist Herr Prof. Dr. Gunter Runkel, der am 04.04.2019 die Annahme des Mandats erklärt hat. Seine Mitgliedschaft im Kreistag beginnt am 13.05.2019 mit der Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Frank Rinck.

Gemäß § 60 NKomVG ist Herr Prof. Dr. Gunter Runkel in der ersten Kreistagssitzung nach Annahme des Mandats förmlich zu verpflichten,

seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Mitglieder des Kreistages üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder des Kreistages beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist gemäß § 54 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 NKomVG).

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.